

Einleitung.

Die Lex Salica, eines der ältesten und wertvollsten Denkmäler germanischer Kultur, ist uns in mehreren, stark von einander abweichenden Textformen überliefert. Je nachdem man der einen oder der anderen den Vorzug gibt, erhält das Bild der Vorzeit entweder die eine oder die andere Gestalt.

Das gelehrte Streben des humanistischen Zeitalters hat zuerst zur wissenschaftlichen Beschäftigung auch mit dieser Quelle geführt. Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts haben der Deutsche Johannes Herold und der Franzose Jean du Tillet jeder einen Text des Gesetzes publiziert¹. Nach ihrem Vorgange haben eine Reihe Gelehrter des 17. und 18. Jhs. verschiedene Formen der Lex Salica ans Licht gezogen. Der Aufschwung der historischen Wissenschaften in der ersten Hälfte des 19. Jhs. hat dann in Frankreich wie in Deutschland dazu geführt, dass man Archive und Bibliotheken systematisch nach Handschriften des Gesetzes durchforschte und die von überall her zusammengebrachten Manuskripte nach Gruppen ordnete.

So haben auch die Monumenta Germaniae historica von Anfang an ihr Augenmerk auf diese wichtige Urkunde deutschen Rechts gerichtet. Georg Heinrich Pertz hat, unterstützt von dem jungen Waitz, zahlreiche Manuskripte untersucht und beschrieben und sich eine Meinung über ihre Zusammengehörigkeit und ihren Wert gebildet². Verschiedene grosse Gruppen sprangen deutlich ins Auge. Eine in vielen Hss. überlieferte Form hob sich von den anderen durch ihren sprachlich gereinigten, emendierten Text ab, sie schien jüngeren, karolingischen, Ursprungs zu

1) Die Geschichte der älteren Editionen der Lex hat Pardessus gegeben in der Vorrede seines gleich zu nennenden Werkes. 2) Vgl. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde VIII (1839), 730 ff.